

ZENTRALE RECHTSDIENSTE, FORSTRECHT, ARTEN-  
UND NATURSCHUTZ

Abteilung I/3



lebensministerium.at

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
Technologie

St4@bmvit.gv.at

Wien, am 21.03.2011

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
160.008/0001-II/ST5/2011

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-  
LE.4.2.5/0019-I/3/2011

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Mag. Jutta Molterer  
01 71100 6895

**23. StVO - Novelle**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt zu og. Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme:

Die Novellierung der StVO hinsichtlich einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Radverkehr wird aus umwelt- und gesundheitspolitischer Sicht sehr begrüßt. Die Intention des vorliegenden Begutachtungsentwurfs trägt dem steigenden Radverkehrsanteil und den nationalen und regionalen Zielen der Radverkehrsförderung grundsätzlich Rechnung.

**1. Rücksichtnahmegebot**

Die Aufnahme des Rücksichtnahmegebots (§ 3 Abs. 1) wird im Sinne einer verstärkten Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer begrüßt. Zur besseren Klarheit wird die Aufnahme eines weiteren Absatzes nach Absatz 1 (Weiterverschiebung der Absätze) vorgeschlagen:

**Zu § 3 Abs. 2: Jeder Straßenbenützer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.**

**1. Fahrradstraße**

Die Einführung der Fahrradstraße als wichtiges Netzelement für den schnellen Radverkehr wird begrüßt. Es sollten folgende Änderungen zur Fahrradstraße aufgenommen werden:



### **a) Fahrradstraße nicht als Radfahranlage definieren**

Die allgemeinen Regelungen für Radfahranlagen (Nachrang beim Verlassen, Fahrverbot für Fahrräder mit sonstigen Anhänger bzw. mehrspurigen Fahrrädern über 80 cm Breite, Rollschuhfahren erlaubt) sind von der Idee her für den baulich getrennten Radweg und nicht für eine Fahrradstraße gedacht. Daher soll die Fahrradstraße nicht als Radfahranlage definiert werden.

**Zu § 2 Abs. 1 Z 1b:** Fahrradstraße: eine für den Fahrrad- und beschränkten Fahrzeugverkehr gemeinsam bestimmte und als solche gekennzeichnete Straße;

**Zu § 2 Abs. 1 Z 11b:** Radfahranlage: ein Radfahrstreifen, ein Mehrzweckstreifen, ein Radweg, ein Geh- und Radweg oder eine Radfahrerüberfahrt;

### **b) Ergänzungen Fahrradstraßen**

Die Qualität der Fahrradstraße für den Radverkehr zeichnet sich in der deutschen StVO durch folgende wesentlichen Merkmale aus: RadfahrerInnen dürfen neben einander fahren, es gilt ein Tempolimit von 30 km/h und RadfahrerInnen dürfen nicht behindert werden. Für diese fachlich sinnvollen Ergänzungen werden folgende Änderungen im vorliegenden Begutachtungsentwurf dringend empfohlen:

#### § 67...Fahrradstraße

(1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fahrradverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Fahrradstraßen erklären. In einer solchen Fahrradstraße ist der Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon sind der Fahrradverkehr, das Befahren mit Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes sowie das Befahren zum Zwecke des Zu- und Abfahrens und des Zuliefern.

(2) Ferner kann die Behörde gemäß der Verordnung nach Abs. 1, nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, dass die Fahrradstraße auch mit anderen Fahrzeugen dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren werden darf.

(3) Die Lenker von Fahrzeugen in Fahrradstraßen dürfen nicht schneller als mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h fahren. Radfahrer dürfen weder gefährdet noch behindert werden.

(4) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und am Ende einer Radfahrstraße die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 26 bzw. 29) anzubringen sind.

#### **Zu § 68:**

(2) Radfahrer dürfen nur auf Radwegen, Fahrradstraßen und in Wohnstraßen sowie auf sonstigen Straßen mit öffentlichem Verkehr bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern nebeneinander fahren; beim Nebeneinanderfahren darf nur der äußerste rechte Fahrstreifen benützt werden.

## **2. Gemeinsames Verkehrszeichen Schutzweg und Radfahrerüberfahrt**

Ein gemeinsames Verkehrszeichen bei unmittelbar daneben liegendem Schutzweg und Radfahrerüberfahrt wird begrüßt. Im Sinne einer leichteren Verwaltungspraxis wird eine einheitliche Variante empfohlen:



## **3. Verkehrszeichen Radweg ohne Benützungspflicht:**

Die im vorliegenden Begutachtungsentwurf neuen Verkehrszeichen in § 53 Abs. 1 Z 27 bis Z 29 für Radwege bzw. Geh- und Radwege ohne Benützungspflicht ähneln zu sehr den Verkehrszeichen § 53 Abs. 1 Z 9a (Fußgängerzone). Eine stärkere Anlehnung an internationale Beispiele und an die Hinweiszeichen § 53 Abs. 1 Z 2a bis 2b wird empfohlen.



#### **4. Flexibilisierung Radwegbenutzungspflicht:**

Die Ermächtigung für Behörden die Radwegbenutzungspflicht aufheben zu können wird positiv gesehen. Wünschenswert wäre aber eine Umkehrung, so dass bei Radwegen auf Straßen mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von max. 50 km/h eine Benutzungspflicht von der Behörde bestimmt werden kann.

#### **5. Radhelmpflicht für Kinder:**

**Ad § 68 Abs. 8:** der in diesem Absatz verpflichtend geregelten Sturzhelmpflicht beim Radfahren für Kinder bis 10 Jahre wird angesichts der international widersprüchlichen Aussagen und gegensätzlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen über positive bzw. negative Wirkungen einer gesetzlichen Radhelmpflicht kritisch gegenübergestellt.

Die vermehrte Nutzung des Fahrrads ist aus umwelt- und gesundheitspolitischer Sicht selbstverständlich zu befürworten. Da die möglichen negativen Auswirkungen auf die Fahrradnutzung (und damit die negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz sowie die Gesundheitsvorsorge durch Bewegung) den möglichen positiven Auswirkungen durch die Erhöhung der Verkehrssicherheit nicht gegenübergestellt wurden, wäre eine explizite gesetzliche Radhelmpflicht wie im Entwurf jetzt vorgesehen mangels fachlich fundierter Entscheidungsgrundlagen nochmals zu hinterfragen.

#### **6. Vorgezogene Haltelinie für Motorräder**

**Ad § 9 Abs. 3:** die im Begutachtungsentwurf enthaltenen Änderungen des § 9 Abs. 3 sind aus Sicht des Radverkehrs unbedingt abzulehnen. Die vorgezogene Haltelinie für Fahrräder ist international und in österreichischen Städten Praxis und hat sich für direkt links abbiegende RadfahrerInnen an Kreuzungen als verkehrssichere und praktikable Lösung erwiesen. Mit der geplanten Einschränkung auf Motorräder ist eine drastische Verschlechterung und Einschränkung für den Radverkehr verbunden. Sie steht daher in diametralen Gegensatz zum

Masterplan Radfahren und zum Ziel der Bundesregierung den Radanteil bis 2015 zu verdoppeln.

Diese Maßnahme führt zur Verringerung der Verkehrssicherheit von RadfahrerInnen, was den Zielen des Verkehrsicherheitsprogramms 2011+ sowie der Intention 23. StVO-Novelle für den „Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer“ klar widerspricht.

Desweiteren animiert diese Maßnahme Motorradfahrer zu Schnellstarts mit hoher Beschleunigung, hoher Abgas- und Lärmbelastung und Unfallgefahr und steht im krassen Widerspruch zum vom ho Ressort unterstützen Sprintsparenden Fahrstil, wo gerade hohe Beschleunigungen und inhomogene Fahrweisen vermieden werden sollen.

Die Maßnahme ist daher sowohl umweltpolitisch, energiepolitisch und sicherheitspolitisch explizit abzulehnen.

Daher hätte folgende Änderung zu erfolgen:

*§ 9 Abs. 3: Ist an einer geregelten Kreuzung auf der Fahrbahn eine Haltelinie (§ 55 Abs. 2 angebracht, so darf beim Anhalten nur bis an diese Haltelinie herangefahren werden. Sind an einer geregelten Kreuzung auf der Fahrbahn zwei parallele Haltelinien angebracht, so darf in dem in § 12 Abs. 5 geregelten Fall mit Fahrrädern bis zu der dem Kreuzungsmittelpunkt näher liegenden Haltelinie herangefahren werden.*

#### **7. Sonder-Vorrangregeln / Radfahrerüberfahrt:**

Es wird bedauert, dass der Vorschlag des FSV Arbeitsausschuss nicht motorisierter Verkehr zur Vereinfachung der Sonder-Vorrangregeln für Benützung von Radfahranlagen (Streichung des § 19 Abs. 6a) nicht berücksichtigt wurde. Weiters wird der Einsatz der Radfahrerüberfahrt in § 17 BMVO (Bodenmarkierungsverordnung) auf Basis von klar definierten Einsatzkriterien analog zum Schutzweg empfohlen.

#### **8. Fahrtrichtung beim Radfahren gegen die Einbahn:**

Die Regelungen zur Fahrtrichtung gegen die Einbahn sind leichter und einfacher durch eine Fahrtrichtungsbeschränkung auf Radwegen sowie Geh- und Radwegen umzusetzen. Daher wird empfohlen § 8a folgendermaßen zu ändern:

*Fahrordnung auf Radwegen, Geh- und Radwegen.*

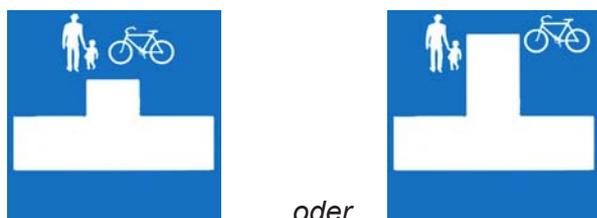
*§ 8a: Radwege, Geh- und Radwege sowie Radfahrerüberfahrten in deren Fortsetzung dürfen in beiden Fahrtrichtungen befahren werden, sofern sich aus Bodenmarkierungen (Richtungspfeilen) nichts anderes ergibt.*

(2) entfällt.

### 9. Sackgasse ausgenommen Fuß- und Radverkehr:

Zur Reduktion von Zusatztafeln wird folgendes neue Verkehrszeichen „Sackgasse ausgenommen Fuß- und Radverkehr“ vorgeschlagen:

§ 53 Abs. 1 Z 11a `SACKGASSE AUSGENOMMEN FUSS-UND RADVERKEHR`:



oder

Dieses Zeichen zeigt an, dass die Durchfahrt durch eine Straße nur für den Radverkehr möglich ist.

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. KAISER

elektronisch gefertigt

Signaturwert	EwD9sLakg3Q9clDBBO2zqzwC2k2DJUYjVw75YXbOifhLUWDTWj85yyibnRSAS+vrTQF JBdYUs9DrmDJuleK4rkM0vuw7A4pzJQ9m2WM21p43eg9xdNyEeJURUBB/yqOM5hVILN qb5EedlaaskHAvCHQwDV5vhM/36T5gdsJajoA=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-03-22T10:41:14+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	